

6.10.52 A Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Energie und Rohstoffe an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 10. November 2015

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Energie und Rohstoffe vom 12. Februar 2007 (Mitt.TUC 2007, Seite 174) in der Fassung der 2. Änderung vom 21. Juli 2015 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 10. November 2015 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 08. Dezember 2015 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1) In „Anlage 2b - Module des Bachelor-Studiengangs Energie und Rohstoffe, Studienrichtung Petroleum Engineering“ werden folgende Änderungen durchgeführt:

Im „Modul 19 – Erdöl- /Erdgasfördertechnik“ wird die Veranstaltung „Einführung in die Verfahrenstechnik für Energie und Rohstoffe“ ersetzt durch die Veranstaltung „Grundlagen der Verfahrenstechnik“. Das Modul erhält somit folgende Neufassung:

Modul 19 – Erdöl- /Erdgasfördertechnik		17,0				0,0977
Erdöl-/Erdgasproduktionssysteme	2	3,0	PF	V	K oder M	0,1765
Erdöl/Erdgasproduktion	3	4,0	PF	V/Ü	K oder M	0,2353
Grundlagen der Verfahrenstechnik (Technik III)	2	3,0	PF	V	K oder M	0,1765
Grundlagen Erdgastransport und -verteilung	2	3,0	PF	V	K oder M	0,1765
Wahlpflichtfach D: Auswahl im Umfang von 4 CP						
Strömungsmechanik I	3	4,0	WPF	V/Ü	K oder M	0,2353
Technische Thermodynamik I	3	4,0	WPF	V/Ü	K oder M	

Der Modellstudienplan (Anlage 2a) wird entsprechend angepasst.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie finden erstmalig zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2015/2016 Anwendung.

Übergangsbestimmungen zur 3. Änderung vom 10.11.2015

(1) Studierende, die bei in Kraft treten dieser Änderungen in diesem Studiengang eingeschrieben sind, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die die bisher geltenden Module bzw. Modulteilprüfungen bereits erfolgreich abgelegt haben, werden diese Module bzw. Modulteilprüfungen weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige Modulteilprüfung bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird nach Rücksprache mit der Lehrereinheit Energie und Rohstoffe einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO gegeben. Anmeldungen zur Modulteilprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten Modulteilprüfung werden nicht auf die neue Modulteilprüfung nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

(2) Etwaige durch diese Änderungen entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen durch den Prüfungsausschuss ausgeglichen werden.